

RS Vwgh 1990/6/12 89/14/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 433;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0036 E 26. April 1989 RS 3

Stammrechtssatz

Die vorzeitige Hingabe einer Heiratsausstattung kann dann bereits als zwangsläufig angesehen werden, wenn die Notwendigkeit besteht, eine solche Zuwendung schon vor dem Zeitpunkt der Eheschließung zu machen. Eine solche Notwendigkeit kann dann gegeben sein, wenn der hingeebene Betrag zur Finanzierung von Aufwendungen erforderlich ist, die bereits vor der Eheschließung anfallen und im ursächlichen und

engen zeitlichen Zusammenhang mit der späteren Eheschließung stehen (zB Anschaffung der späteren ehelichen Wohnung oder längerfristig zu beschaffender Einrichtungsgegenstände). Der zeitliche Zusammenhang ist bei der Anschaffung längerfristig zu beschaffender Einrichtungsgegenstände dann noch gegeben, wenn diese maximal ein Jahr vor der Verehelichung angeschafft und hierfür vom Dotationsverpflichteten Geldbeträge hingeegeben werden (Hinweis E 22.2.1989, 87/13/0175).

Schlagworte

Heiratsgut

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140120.X02

Im RIS seit

12.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at